

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badische Land-Zollordnung

Karl Ludwig Friedrich <Baden, Großherzog>

Carlsruhe, 1812

IX. Abschnitt. Besondere Erklärungen und Erläuterungen, in Beziehung auf staatsnachbarliche Verhältnisse

[urn:nbn:de:bsz:31-9282](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9282)

In jenen Gegenden, wo die Holzausfuhr, ohne besondere Concession nachsuchen zu müssen, gestattet ist, wird das Doppelte des Eingangszolles durch alle Gattungen von Brenn- Bau- und Nutzholz, als Ausgangszoll hiermit festgesetzt; rücksichtlich des Holzes, was aus der Murg, Enz und Kinzig kommt, bleibt es zur Zeit ganz bei der Anordnung vom 7. Merz 1811. und bei den darüber gegebenen Erläuterungen.

2.) Die Ausfuhr des Torfs, nach der Analogie der Holzausfuhr.

3.) Die Einfuhr der in der Verordnung vom 2. Okt. 1810. benannten ColonialWaaren, wenn nach der weitem gesetzlichen Bestimmung vom 11. May 1811. entweder der Impot nicht schon in einem andern — dem Continentalsystem beigetretenen Staat entrichtet ist (wobei jedoch auf die Specialverfügung vom 2. July 1811. Reggsbl. Nro. XIX. verwiesen wird) oder gleich an der diesseitigen Eintrittsgrenzstation entrichtet wird.

Im ersten Fall muß noch der in dem Tarif für jede einzelne Gattung bestimmte Eingangszoll bezahlt werden, im zweiten Falle aber, hat neben dem — in der Verordnung vom 2. Okt. 1810. bestimmten Impot, keine weitere Verzollung mehr statt.

In beiden Fällen kann jeder innländische Eigenthümer dieser Waaren solche unmittelbar beziehen, ohne an die unter andern Umständen benannte Ublad- und Versendungsstätte gebunden zu seyn.

IX. Abschnitt.

Besondere Erklärungen und Erläuterungen, in Beziehung auf staatsnachbarliche Verhältnisse.

§. 93.

In den gegenwärtigen Zollnormen liegt der unverkennbare Beweis, daß damit keineswegs auf Vermehrung der Zollrevenüen, sondern nur auf Einheit und bessere Controlle, vorzüglich aber darauf abgehoben sey, der Industrie, der Production und dem Handel der Landesangehörigen den geeigneten Schwung zu geben.

Man wird aber zu allem gerne die Hand bieten, wodurch das Handelscapital wechselseitiger Unterthanen dem wohlthätigen Princip der Handelsfreiheit mehr akkomodirt, und wodurch jene Produkte und Fabrikate, die gleichsam zu einem unentbehrlichen

Wechselhandel zwischen zwei benachbarten Staaten gehören, in ihrer Verwerthung noch mehr befördert werden.

§. 94.

Es wird auch hier im allgemeinen wiederholt, was schon einzelnen auswärtigen Behörden durch diesseitige Behörden erklärt worden ist, daß man nemlich geneigt sey, über einzelne Ein- und Ausfuhrartikel, deren begünstigter Verkehr das wechselseitige Fabrications- und Handelsinteresse, oder die Befriedigung des wechselseitigen Bedarfs in eine Art von Gleichgewicht stellen kann, daß diesseitige Zollinteresse dem Wohl beiderseitigen Unterthanen zu subordiniren, sobald gleiche Gesinnungen von andern Staatsregierungen hieher geäußert und als Grundlage eines Zoll- und Commerztraktats angenommen werden wollen.

§. 95.

Um so weniger konnte man bei gegenwärtiger Zollordnung und bei der Allgemeinheit der Verzollungsnormen die Absicht haben, den zwischen dem Großherzogthum und einigen Nachbarstaaten in dieser Beziehung schon geschlossenen neuen Verträgen irgend einen Abbruch zu thun, vielmehr soll es z. B. bei der tractatmäßigen Verzollung auf der Route von Basel nach Schaffhausen über Erenzach, Rheinfelden, Lauffenburg, Waldshut, sein Verbleiben haben, bis etwa unerwartete That und Rechtsverhältnisse ein anderes erheischen.

§. 96.

Der in der provisorischen Verfügung vom 5. Sept. 1808. gegen die Kronen Bayern und Württemberg, und in der Specialverordnung vom 21. Januar 1811. Regierungsblatt No. II. gegen das Großherzogthum Würzburg angeordnete Retorsionszoll soll bis auf weitem ausdrücklichen Befehl nicht mehr, weder zu Wasser noch zu Land erhoben, sondern alles ein- aus- und durchgehende Gut gleichheitlich und ohne Aufschlag verzollt werden.

Man behält sich jedoch vor, da, wo man durch auswärtige Maasregeln dazu genöthiget werden sollte, hierin die nöthigen Aenderungen eintreten zu lassen.

Eben so behält man sich vor, die Unterthanen jener Staaten, die von den diesseitigen neben dem Eingangszoll, auch noch eine Verkaufszaccise forterheben, auf gleiche Weise behandeln zu lassen, in sofern diese zweifache Abgabe den diesseitigen einfachen Ein- oder Ausgangszoll überschreitet.

X. Abschnitt.

Uebertretung der Zollgesetze, Bestrafung der Uebertreter.

A. Uebertretung der Zollgesetze.

§. 97.

Die Zollgesetze werden übertreten:

- a.) entweder von Zollpflichtigen Eigenthümern, oder
- b.) von Fuhr- und Schiffleuten, welche unter dem Frachtpreis auch die Entrichtung der Zollgebühren übernommen haben, oder
- c.) von andern Personen, welche zu einer Zolldefraudation Anlaß geben.

§. 98.

Die Uebertretungen, in Beziehung auf die Zollgesetze selbst, sind zweierlei; sie betreffen entweder wirkliche Zolldefraudationen, oder Ein- und resp. Ausschwarzungen solcher Objekte, deren Ein- und resp. Ausfuhr bedingt oder unbedingt verboten ist, oder sie betreffen Uebertretungen solcher Gesetze, die zur Sicherstellung des Zolles gegeben sind.

§. 99.

Bei jeder Zolldefraudation ist die Absicht zu defraudiren, so lang zu vermuthen, und nach dieser rechtlichen Vermuthung zu verfahren, als der Defraudant nicht durch glaubhafte Umstände darthun kann, daß er die Absicht nicht gehabt habe, den Zoll zu unterschlagen, und so lang dritte Personen nicht durch glaubhafte Umstände darthun können, daß sie die Absicht nicht gehabt haben, zu Unterschlagung des Zolles mitzuwirken. Große Nachlässigkeit wird der Wirkung nach der absichtlichen Defraudation gleich geachtet.

B. Bestrafung der Zoll- und sonstiger Ein- und Ausfuhr-Defraudationen.

§. 100.

Alle gegen Zoll- und Impotdefraudationen, gegen verbotene Ein- oder Ausfuhr bisher bestandene Strafgesetze sind aufgehoben, an deren Stelle treten folgende allgemeine und besondere Bestimmungen.